



An das
Bundesministerium für Land-u. Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Marxergasse 2
1030 Wien

per E-Mail: abt.41@bmlfuw.gv.at

Wien, am 25. Oktober 2017
Zl. B,K-650-1/251017/HA, RE

GZ: BMLFUW-UW.4.1.4/0011-IV/1/2017

Betreff: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die QZV Ökologie OG geändert sowie die Fischgewässerverordnung, die Verordnung zur Verbesserung der Wassergüte der Mur und ihrer Zubringer und die Verordnung zur Verbesserung der Wassergüte der Donau und ihrer Zubringer aufgehoben werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

§ 2 bzw. § 2 Abs. 2:

Bisher waren künstliche und erheblich veränderte Gewässer vom Geltungsbereich der QZV Ökologie OG ausgenommen.

Neu im Entwurf ist, dass die Werte für die biologischen, hydromorphologischen und die allgemeinen Bedingungen der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten bei erheblich veränderten Oberflächenwasserkörpern eingeschränkt gelten sollen. Während die weitere Beschreibung des Abs. 2 im Hinblick auf die Parameter-Gültigkeit die Einschränkung des Geltungsbereichs für die erheblich veränderten Oberflächenwasserkörper näher definiert, ist dies für künstliche Gewässer explizit nicht der Fall.

Was wiederum den Freiraum für individuelle Beurteilungen in Verfahren bei künstlichen Gewässern erweitert. Es ist notwendig in diese Richtung Festlegungen



seitens des Ordnungsgebers zu treffen. Darüber hinaus sollte präzisiert werden, dass es sich um keine Verpflichtung handelt.

§ 6 Abs. 2:

Wesentlich im Entwurf ist die Aussage, dass eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen ist. Diese ist in weiterer Folge textlich näher beschrieben.

Es sind sowohl die Belastungssituationen als auch alle anderen Qualitätskomponenten dahingehend zu prüfen. Grundsätzlich ist die Vorgangsweise einer „Plausibilitätsprüfung“ nachvollziehbar. Sollte jedoch ein Bewertungsergebnis positiv von allen anderen abweichen, so ist dieses nach der Textierung des Entwurfs auszuschneiden und wird in einer Gesamtbewertung nicht berücksichtigt. Dies kann zum Nachteil von Betroffenen führen.

§ 12 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4:

Dieser Passus der QZVO Ökologie OG soll inhaltlich - bis auf eine Ausnahme - gleichbleibend neu strukturiert beschrieben werden.

Im Abs. 2 Z 2 wird auf Schwall und Sunk Bezug genommen: „Es treten im Oberflächenwasserkörper nur sehr geringfügige anthropogene Wasserführungsschwankungen mit Schwall-Sunk-Erscheinungen auf.“

Dieser Teil des § 12 Abs. 2 betrifft Ausleitungen (z.B. Bewässerungen, Wasserkraftwerke). Trotzdem wäre eine präzise Definition von „nur sehr geringfügig“ in der QZV Ökologie OG anzustreben, da ansonsten im Vollzug Probleme auftreten können und werden.

§ 13 Abs. 4:

Bisher durfte durch Veränderungen in OG die mittlere Fließgeschwindigkeit der Wasserwelle - bis auf kurze Strecken - bis auf 0,3 m/s herab gesetzt werden. Nunmehr soll diese normative Vorgabe so abgeändert werden, dass die mittlere Strömungsgeschwindigkeit jedenfalls über 2/3 der nicht gestauten Fließstrecke entsprechen muss. Dies soll auf Basis einer Studie der BOKU in die QZV Ökologie OG aufgenommen werden.

Es werden zum einen keine Details über notwendige Messungen angegeben. Zum anderen sind keine mittleren Strömungsgeschwindigkeiten über Referenzwerte (unbeeinflusste OG) bekannt. Daher kann auch kein 2/3-Wert ermittelt werden. Dieser Passus des Entwurfs sollte daher, solange keine eindeutige Definition angegeben werden kann, ersatzlos gestrichen und der bisherige § 13 Abs. 4 beibehalten werden.

Abschließend wird festgehalten, dass es notwendig ist, auch hier jedenfalls vom Minimalziel des Deregulierungsgrundsatzgesetzes, BGBl I 45/2017, vom 24. April 2017, auszugehen. Was bedeutet, dass vorrangig die Zielerreichung von Interesse ist und nicht die Vorschreibung zusätzlicher (abzuleitender) Auflagen und Bedingungen für den Kreis der Betroffenen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Riedl e.h.

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel